

*Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in
der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)*

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, S. 79) sowie den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/14, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 03.03.2026 folgende „Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)“ beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Wustermark betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung und ist zur Reinigung der öffentlichen Straßen, innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gemeindegebiet verpflichtet. Dies schließt die Reinigung der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes und Kreisstraßen ein.
Als öffentliche Straßen gelten jene, die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz oder Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind oder tatsächlich öffentlich genutzt werden. Alle öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung, sind im „Reinigungsverzeichnis“ aufgeführt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für den Grundstückseigentümer des erschlossenen Grundstücks, soweit die Reinigung nicht gemäß der §§ 2 und 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 4) Die Reinigungspflicht für die Gemeinde und den Grundstückseigentümer, nachfolgend auch Anlieger genannt, umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Randstreifen. Der Winterdienst und die Straßenreinigung der Grundstückszufahrt obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer.
 - a) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte Straßenfläche definiert, die nicht Gehweg ist. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaltestellenbuchten, Mittelinseln, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkplätze, Radwege, Brücken, Tunnel und Rampen.
 - b) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
 - selbständige Gehwege,
 - getrennte oder gemeinsame Geh-/Radwege, die durch ein Hochbord von der Fahrbahn abgesetzt sind,
 - für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile,
 - ein Streifen von jeweils in 1,00 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze, bezeichnet als sogenannte Gehbahn, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder in den zur Straße gehörenden Randstreifen,
 - Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn führen.
 - c) Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn oder Gehwegen und der Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.
- 5) Die Gemeinde Wustermark und die Anlieger können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Dritter bedienen, sofern diese über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen. Der Nachweis zur Haftpflichtversicherung kann im Bedarfsfall durch die Gemeinde angefordert werden.
- 6) Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat, unabhängig von der Nutzung des Grundstückes.
- 7) Grundstück i. S. d. Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Buchgrundstück. Bilden mehrere Grundstücke

eine wirtschaftliche Einheit, so kann auch das einheitliche Grundstück, welches demselben Eigentümer gehört, als zusammenhängender Grundbesitz, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, betrachtet werden. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

- 8) Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Die Reinigungsfläche bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und eine Einigung muss auf privatrechtlichem Weg erfolgen.
- 9) Wird ein Grundstück durch mehrere, öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- 10) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Angrenzungsbreite des Grundstücks an die unselbständige öffentliche Stichstraße oder den unselbständigen Stichweg.
- 11) Wird ein Grundstück über einen Wendehammer erschlossen, bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Angrenzungsbreite des Grundstücks an den Wendehammer.

§ 2 Übertragung der Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht

- 1) Die Zuständigkeit für die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht wird für alle aufgeführten öffentlichen Straßen im anliegenden „Reinigungsverzeichnis“ geregelt.
 - a) Ist die Straßenreinigung und/oder der Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes mit einem „G“ gekennzeichnet, erfolgt die Durchführung durch die Gemeinde Wustermark, bei zusätzlicher Angabe einer Himmelsrichtung jedoch nur auf der ausgewiesenen Seite. Die Straßenreinigung und/oder der Winterdienst der nicht definierten Himmelsrichtung obliegt dem Anlieger.
 - b) Weist die Kennzeichnung ein „A“ aus, ist der jeweilige Anlieger des erschlossenen Grundstückes zur Straßenreinigung und/oder zum Winterdienst verpflichtet.
- 2) Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Reinigungsverzeichnis aufgenommen sind. Bis zu ihrer vollständigen Eintragung im Reinigungsverzeichnis obliegt die Zuständigkeit für die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht den Anliegern.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- 1) Die Straßenreinigung durch die Gemeinde Wustermark sowie den Anliegern umfasst nachfolgende Ausführungen:
 - a) die Entfernung aller Verunreinigungen von den Straßen und den Gehwegen, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
 - b) insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf den Gehwegen, der Fahrbahn, insbesondere im Bereich der Gosse, bedeutet dies auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs sowie Unkraut, unabhängig vom Verursacher. Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Anfallender Kehricht oder sonstiger Unrat sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Gräben oder auf fremden Grundstücken ist verboten.
 - c) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum, nicht aber vom Grundstück, kann bei Bedarf durch den Bauhof der Gemeindeverwaltung entsorgt werden. Es ist hierfür durch die Anlieger in Laubsäcke zu füllen, die unentgeltlich in der Gemeindeverwaltung erhältlich sind. Bei Erhalt der Laubsäcke wird die Adresse erfasst. Ein Termin zur Abholung wird schriftlich mitgeteilt. Laub, Unkraut oder sonstiger Unrat von Grundstücken darf nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
 - d) Die Randstreifen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, sind vom Anlieger in der Art zu reinigen,

dass Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art beseitigt werden.

- e) Die Pflege der Grünflächen inkl. der Baumscheiben durch Mäharbeiten obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Die Gemeinde führt die Mäharbeiten nach dem Erfordernis der Verkehrssicherungspflicht durch. Diese Flächen können auch vom Anlieger eigenverantwortlich gepflegt und gemäht werden. Ausgenommen sind jedoch Grünflächen, die dem Insektenschutz dienen sollen und entsprechend gekennzeichnet sind.
 - f) Die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Randstreifen hat unverzüglich nach einer Verschmutzung, mindestens jedoch alle 4 Wochen zu erfolgen.
 - g) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
 - h) Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
 - i) Ist die Straßenreinigungspflicht auf der Fahrbahn den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- 2) Der Winterdienst durch die Gemeinde Wustermark sowie den Anliegern umfasst nachfolgende Ausführungen:
- a. das Schneeräumen sowie Bestreuen der Fahrbahnen und Gehwege bei Schnee und Eisglätte.
 - b. Die Leistungen des Winterdienstes auf den Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes werden im Auftrag der Gemeinde Wustermark durch einen Dienstleister in der Winterdienstkategorie G1 (einseitig) und G2 (zweiseitig) erbracht. Eine entsprechende Kennzeichnung ist im Reinigungsverzeichnis mit G1 oder G2 abgebildet. Der Winterdienst auf den Gehwegen eines ausgewählten Straßennetzes erfolgt durch die Gemeinde Wustermark und ist mit einem „G“ im Reinigungsverzeichnis, ggf. unter zusätzlicher Angabe einer Himmelsrichtung, gekennzeichnet. Der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen, der im „Reinigungsverzeichnis“ die Kennzeichnung „A“ ausweist, ist durch die Anlieger nach Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben c) bis l) durchzuführen.
 - c. Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m grundsätzlich von Schnee freizuhalten. Ist nur ein Gehweg vorhanden, haben die Anlieger der gegenüberliegenden Grundstücke auf ihrer Straßenseite einen 1,00 m breiten Seitenstreifen als Gehbahn von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die über keinen Gehweg verfügen, ist jeweils an beiden Fahrbahnseiten ein Seitenstreifen als Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m parallel zur Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten. Die von Schnee zu räumenden Streifen vor den Grundstücken (Gehbahnen) müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Auf Gehwegen und den freizuhaltenden Gehbahnen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen.
 - d. Grundsätzlich sind abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Der Einsatz von auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise zulässig in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken).
 - e. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln den durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
 - f. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Für den unmittelbaren Haltestellenbereich ist die Gemeinde zuständig.
 - g. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten.
 - h. Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
 - i. Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern), spätestens jedoch nach Ende des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonntags und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - j. Der Schnee von den Fahrbahnen ist an den Randstreifen oder Fahrbahnrandern so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet und möglichst nicht behindert wird. Gleiches gilt für den Schnee von Gehwegen, welcher auf dem an die Fahrbahn und den Gehweg grenzenden Randstreifen bzw. am Gehwegrand gelagert wird. Ist dies nicht mehr gewährleistet, ist der Schnee durch die Gemeinde abzufahren. Die Gehwegbereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über

die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen, sind von Schnee- und Eisablagerungen freizuhalten. Es ist untersagt, Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn, den Randstreifen oder den Gehweg zu verbringen.

- k. Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.
- l. Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z.B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten zu beseitigen. Zur Beseitigung gehören, das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen, sonstige öffentliche Flächen oder fremde Grundstücke ist verboten.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Wustermark ist berechtigt nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 49a Abs. 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der jeweils geltenden Fassung, Benutzungsgebühren für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Fahrbahnen und Gehwegen zu erheben. Die Benutzungsgebühren sind gesondert in der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 Absatz 2 sowie §3 seinen Reinigungs- oder Winterdienstverpflichtungen nicht satzungsgemäß nachkommt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 47 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 BrbgStrG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 56 Abs.1 OWiG ein Verwarngeld von 5,00 Euro bis 55,00 Euro ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wustermark, den

Holger Schreiber
Bürgermeister